



BAYREUTH

- Hundesteuer -



Allgemeine Information für den Steuerpflichtigen

Steuerpflicht:

Jeder Hund, der älter als 4 Monate ist, unterliegt im Rahmen der Hundesteuersatzung der Stadt Bayreuth der Hundesteuerpflicht und ist beim Kämmereiamt –Haushalt und Steuern- anzumelden. Die Anmeldung kann persönlich, schriftlich oder auch telefonisch vorgenommen werden. Sie muss innerhalb eines Monats nach Beginn der steuerpflichtigen Tierhaltung erfolgen. Bei Mehrfachhaltungen ist jeder Hund einzeln zu versteuern.

Die Hundehaltung beginnt in der Regel mit der Aufnahme des Hundes in den Haushalt des Halters. Als Hundehalter gilt dabei auch, wer einen Hund für andere zur Pflege oder zur Probe hält.

Die Nichtanmeldung zur Hundesteuer erfüllt den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist sogar der Straftatbestand der Steuerhinterziehung bzw. Steuerverkürzung gegeben.

Die Hundesteuer wird jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt. Der normale **Steuersatz beträgt 75,00 €, für Kampfhunde (auch Mischlinge) 600,00 €**. Für Kampfhunde der Kampfhundeklasse II kann die Kampfhundeeigenschaft durch die Vorlage eines Negativzeugnisses vom Veterinäramt der Stadt Bayreuth widerlegt werden. Eine **anteilige Berechnung** nach Kalendermonaten **erfolgt nicht**. Wird ein Hund jedoch **nicht länger als 3 Monate** in einem Kalenderjahr gehalten, entfällt die Steuerpflicht insgesamt.

Hundemarke:

Die Stadt Bayreuth gibt für jeden Hund bei der Anmeldung eine Hundemarke aus, die bis zur Abmeldung gültig ist. Bei Verlust ist beim Kämmereiamt –Haushalt und Steuern- eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 2,00 € erhältlich.

Zuzug nach Bayreuth während des Jahres:

Wird nachgewiesen, dass für das laufende Jahr bereits Hundesteuer an die frühere Wohnsitzgemeinde bezahlt wurde, wird dieser Betrag auf die an die Stadt Bayreuth zu zahlende Hundesteuer angerechnet. Übersteigende Beträge werden nicht erstattet.

Abmeldung:

Der Tod des Hundes ist **schriftlich** anzuzeigen. In der Regel geschieht dies durch Vorlage der tierärztlichen Bescheinigung.

Bei Wegzug aus dem Stadtgebiet ist das Kämmereiamt –Haushalt und Steuern- zu benachrichtigen. **Die Abmeldung beim Einwohneramt bewirkt nicht automatisch die Abmeldung von der Hundesteuer.**

Wird der Hund veräußert, so ist der Stadt Bayreuth der Name und die Anschrift des neuen Halters, sowie der Zeitpunkt des Halterwechsels mitzuteilen. Das Hundezeichen ist zurückzugeben.

Die Abmeldung hat spätestens einen Monat nach Beendigung der Hundehaltung zu erfolgen.

Steuerermäßigungen und -befreiungen:

Auf Antrag sind Hunde, die aus dem Tierheim des Tierschutzvereins Bayreuth von privaten Personen übernommen werden im Jahr der Übernahme steuerfrei. Darüber hinaus sieht die Hundesteuersatzung in begrenzten Ausnahmefällen Steuerermäßigungen und -befreiungen vor; genaue Auskunft hierüber erteilt das Kämmereiamt –Haushalt und Steuern-.

Unabhängig davon ist die Hundehaltung in jedem Fall anzumelden.

Zuständig für alle Anfragen, An- und Abmeldungen ist:

Kämmereiamt -Haushalt und Steuern-

Rathaus II, Dr.-Franz-Straße 6

Tel. 0921/25-1409, Fax: 0921/25-1797

E-mail: steuerabteilung@stadt.bayreuth.de